

Leher-Patent-Prüfungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **1 (1874)**

Heft 16

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-237351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

heraus! Nur das möchte ich sehr betonen, dass, wer zeichnen will, mit diesem Fache eine schöne Stütze für andere Unterrichtszweige finden kann.

Neu ist diese Sache nicht. Alles Vernünftige ist schon gedacht worden; man muss nur zuweilen versuchen, es noch einmal zu denken. Wenn diese Zeilen dazu führen, dass da und dort ein Lehrer, der sonst nicht daran gedacht hätte, einen Versuch auf meine Andeutungen wagt, so ist dem Zeichnen und der Geographie wieder etwas weiter geholfen.

v. **Eingesandt.** Von einem ehemaligen Schüler eines in roher Weise weggemassregelten Lehrers.

Die periodischen Wahlen der Lehrer sind vorüber. Die Schulgemeinden haben im Ganzen genommen einen würdigen Gebrauch von dem neuen Volksrechte gemacht. Ausnahmen konnten namentlich in kleinen Gemeinden, wo es wenigen Matadoren oft leicht möglich ist, eine Mehrzahl zu verleiten, erwartet werden. Wenn nun aber einzelne Gemeinden, ob grössere oder kleinere pietätlos und ungerecht gegen ihre Lehrer gestimmt haben, liegt es im Interesse der Volksschule, dass solches in Zukunft nicht mehr oder wenigstens in möglichst seltener Weise geschehe. Dazu könnte nach unserem Erachten der hohe Regierungsrath nicht Weniges beitragen.

Das Gesetz über Entschädigung nicht bestätigter Lehrer, an dessen Annahme durch das Referendum nicht zu zweifeln ist, räumt der Regierung eine grosse Latitüde über das Mass der betreffenden Entschädigung ein. Selbstverständlich sollte diese — sowol mit Rücksicht auf den Staat als auf die fragliche Gemeinde — im billigen Verhältnisse stehen zu den Gründen der Nichtbestätigung. Dieses Zumass scheint uns aber nur dann möglich zu sein, wenn der kantonale Erziehungsrath den Gemeinden, welche ihre Lehrer gewegwählt haben, Veranlassung giebt — zwingen kann er sie nicht — sich über ihr Votum auszusprechen. Hat eine Gemeinde berechtigte Gründe, die Bestätigung des Lehrers abzulehnen, so wird und soll ihr Vorgehen — abgesehen von dem Beitrage an die zu leistende Entschädigung — bei Wiederbesetzung der Stelle nichts schaden; umgekehrt gebührt ihr, dass sie — zum warnenden Beispiele — an den Pranger gestellt werde, und die Zeche nach dem Maximum bezahle. Auf diese Weise erhielten auch die betreffenden Lehrer einige verdiente Satisfaction, und der Staat wäre nicht im Falle, fast allein tragen zu müssen, was einzelne Gemeinden verschuldet haben. Sage man nicht, dass durch ein solches Vorgehen der Oberbehörde der geheimen Abstimmung Gewalt angethan würde. Abgesehen davon, dass die Stimmabgabe in den fraglichen Gemeinden ein offenes Geheimniss ist, stehen Freund und Gegner der abberufenen Lehrer dem Publikum und der Oberbehörde gegenüber auf dem gleichen Boden, indem sie sich über vorgebliche oder wirkliche Gründe der Abberufung aussprechen können, aber nicht müssen.

Wir wiederholen nochmals: Das vorgeschlagene Vorgehen der kantonalen Behörde gegen die verneinenden Gemeinden müsste vieles dazu beitragen, dass künftige Wahlen ernster genommen würden und nicht mehr so leicht wie es geschehen ist, Lehrer, die im treuen Dienste ihrer Schule ergraut sind, mit Hintansetzung aller Pietät in roher Weise den Laufpass erhalten. —

Lehrerwahlen etc. vom 4. und 11. April:

1. Unterdürnten: Herr Birch in Dürstelen mit Fr. 200 Zulage.
2. Adlikon: Herr Banzhaff aus Württemberg, Verweser in Wald.
3. Fluntern: Herr Weiss von Ebertsweil.
4. Uerzlikon: Herr Egli von Küsnacht, bisheriger Verweser.

5. Stadt Zürich: Knabensekundarschule: Herr Müller von Kempten.

Primarschule: a. Herr Ziegler von Winterthur.
b. Herr Käser von Zürich.
c. Fräulein Gut von Obfelden.
d. Herr Fürst von Bassersdorf.

6. Herr Huber in Raat erhält eine jährliche Zulage von Fr. 150.
7. Herr Leuthold in Horgen-Berg tritt nach 49 Dienstjahren freiwillig zurück; die keineswegs reiche Schulgemeinde gibt ein Abschiedsgeschenk von Fr. 400.
8. Wallisellen beschliesst nachträglich an den nach 42 Dienstjahren weggestellten Herrn Braschler eine Gratifikation von Fr. 600.

Lehrer-Patent-Prüfungen in Küsnacht, 9. bis 13. April. Von 45 Bewerbern, worunter 5 Töchtern, haben 40 das Wahlfähigkeitszeugniss erhalten; 3 Küsnachter Zöglinge sind nur provisorisch anstellbar erklärt worden, 1 Küsnachter und 1 Zögling von Unterstrass bleiben, bis sie nach Fortsetzung der Studien eine bessere Prüfung bestehen, von einer Anstellung im öffentlichen Schuldienst ausgeschlossen. — In nächster Nummer des „Beobachters“ sollen einige Bemerkungen über diese Patentprüfung, sowie über die Lehrerwahlen in der Stadt Zürich folgen.

Grossherzogthum Baden. — Die zur Theilnahme an den amtlichen Konferenzen verpflichteten Lehrer erhalten für den Besuch derselben laut Verfügung des Oberschulraths 2,60 Mark (3 Fr. 25 Rp.) Taggeld, beziehungsweise Reiseentschädigung. (D. Lehrerzeitung.)

Aus der Redaktionsmappe.

Auf den Wunsch des „Beobachters“, es möchten ihm über die stattgefundenen Lehrerentfernungen von da oder dort nähere Angaben mitgeteilt werden, sind uns solche von — 1 — zugegangen. Sie können aber nicht verwertet werden, weil sie nicht bloss viel zu breit angelegt, sondern auch zu wenig objektiv gehalten, vielmehr oft in verletzend-der Sprache gehalten sind. Wir können uns bis zur Stunde noch keineswegs zu der Annahme verstehen, dass voraus politische Parteistandpunkte bei den Lehrerentfernungen den Ausschlag gegeben haben. Die Schule greift so vielfach in das Leben des Volkes ein, dass in den Beziehungen zu ihr eine einseitige Parteifärbung sich ohne anders zum grossen Theil verwischen muss.

Militärkurs für Lehrer.

Laut einer Zuschrift der Militärdirektion an die Erziehungsdirektion vom heutigen Tage findet der Rekrutenunterricht sämtlicher in den Jahren 1850 bis 1853 gebornen Lehrer aller Kreise, sowie der dienstpflichtigen Seminaristen vom 1. September bis 15. Oktober l. Js. in Luzern statt, und es wird die kantonale Einberufung auf den 30. August erfolgen. Hievon wird sämtlichen Schulpflegern und den dienstpflichtigen Lehrern anmit Kenntniss gegeben, mit der Einladung an erstere, bei Vertagung der Sommerferien soweit möglich darauf Rücksicht zu nehmen, dass dieselben für die Schüler der zu obigem Kurse einzuberufenden Lehrer reduziert werden, und mit der Anzeige an die betreffenden Lehrer, dass ihnen der spezielle Einberufungsbefehl von der zuständigen Stelle später zugehen werde.

Zürich, den 8. April 1875.

Aus Auftrag der Erziehungsdirektion:
(H-2250-Z) Der Sekretär: F. Meyer.